

Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in International IT Management an der Hochschule Luzern - Informatik

vom 1. September 2025

(Dies ist eine Übersetzung der «Academic Regulations governing the Bachelor's Degree Program in International IT Management at the Lucerne School of Computer Science and Information Technology». Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung einer der Bestimmungen ist der englische Text massgebend.)

Die Direktorin der Hochschule Luzern - Informatik

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Reglement für die Bachelor-Ausbildung in International IT Management an der Hochschule Luzern - Informatik enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

II. Organe

Art. 2 Direktor / Direktorin

Der Direktor oder die Direktorin genehmigt die Curricula des Bachelor-Studienganges.

¹ SRL Nr. 521; Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 3 *Leitung Ausbildung*

Die Leitung Ausbildung ist für sämtliche Belange des Bachelor-Studiums zuständig. Insbesondere

- a. genehmigt sie die einzelnen Modulbeschriebe,
- b. entscheidet sie über die Zulassung zum Studium,
- c. entscheidet sie über die Durchführung einzelner Module,
- d. koordiniert und organisiert sie die Leistungsnachweise,
- e. entscheidet sie über das Bestehen von Modulen,
- f. entscheidet sie gegebenenfalls über die Möglichkeit einer zweiten Modulwiederholung,
- g. ernennt sie die Expertinnen und Experten und bestimmt deren Einsatz und
- h. bestimmt sie in Absprache mit den Studiengangleitenden die Teams und Modulverantwortlichen.

Art. 4 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung ist für den Inhalt des Studiums und die fachliche Qualität der Ausbildung gemäss Berufsbild des Studiengangs verantwortlich sowie für die Durchführung der Modulprüfungen zuständig. Die Studiengangleitung nimmt die für den Studiengang delegierten Aufgaben der Leitung Ausbildung wahr.

Art. 5 *Teams*

Den Teams des Studiengangs obliegt die fachliche und inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung in den Fachbereichen sowie die fachliche und inhaltliche Abstimmung mit anderen Fachbereichen, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Art. 6 *Modulverantwortliche*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

² Sie schlagen der Studiengangleitung die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die Studiengangleitung entscheidet über den Einsatz der Dozierenden.

³ Sie erstellen die Modulbeschriebe im Sinne des nachstehenden Artikels 23 und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

Art. 7 *Dozierende*

¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.

² Sie sind zur Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Modulen verpflichtet.

³ Sie sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich.

Art. 8 *Beurteilende*

¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechenden Inhalte unterrichtet haben. Englisch-Zertifikate werden von externen Expertinnen und Experten durchgeführt und bewertet.

² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden von einer oder einem zweiten Dozierenden aus dem gleichen Fachbereich überprüft und validiert.

³ Für folgende Arten von Leistungsnachweisen werden externe oder interne Expertinnen oder Experten beigezogen:

- a. die mündlichen Leistungsnachweise und
- b. die Bachelor-Arbeit.

In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Leistungsnachweise und deren Beurteilung und Bewertung.

III. Bachelor-Studium

Art. 9 *Grundsatz*

Die Bachelor-Ausbildung in International IT Management an der Hochschule Luzern - Informatik ist modular aufgebaut. Sie wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen.

Art. 10 *Zweck der Ausbildung*

Die Bachelor-Ausbildung in International IT Management an der Hochschule Luzern - Informatik ist eine allgemeinbildende berufsbefähigende Ausbildung, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zum Übertritt in die entsprechenden Berufsfelder oder zum Weiterstudium auf Masterstufe.

Art. 11 *Konvergenzkurse und Praktika*

¹ Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens können sich Studierende fehlende allgemeine Eintrittskompetenzen aneignen, die für den Besuch von Modulen der Assessment-Stufe vorausgesetzt werden. Für diese Konvergenzkurse und Praktika werden keine Credits vergeben.

² Zur Bedürfnisabklärung dienen Assessments und Aufnahmegespräche.

³ Der Direktor oder die Direktorin kann für Konvergenzkurse und Praktika Gebühren im Sinne von § 5 Gebührengesetz vom 14. September 1993² (Stand 1. Juni 2013) vorsehen.

² SRL Nr. 680

Art. 12 *Aufnahmeverfahren*

Das Aufnahmeverfahren für die Bachelor-Ausbildung in International IT Management umfasst:

- a. die Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen sowie
- b. ein persönliches Gespräch; dieses kann, bei im Ausland wohnhaften Studierenden, via Telefon stattfinden.

Art. 13 *Zeitmodelle und Studiendauer*

¹ Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit oder Teilzeit erbringen.

² Im Vollzeitstudium beträgt die Studienleistung durchschnittlich 30 Credits pro Semester und führt in der Regel nach drei Jahren zum Abschluss.

³ Im Teilzeitstudium werden weniger Module pro Semester belegt, was das Studium entsprechend verlängert.

Art. 14 *Sprachliche Voraussetzungen*

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen sich über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt über ein stufengerechtes Diplom. Die Leitung Ausbildung entscheidet über die Anerkennung solcher Diplome.

Art. 15 *Gliederung der Bachelor-Ausbildung*

¹ Die Bachelor-Ausbildung in International IT Management an der Hochschule Luzern - Informatik gliedert sich in die «general component», bestehend aus Modulen für insgesamt 120 Credits (computer science, projects and project management, general and intercultural skills, international management and law), und zwei obligatorische Auslandssemester («semesters abroad») in verschiedenen Kulturkreisen, bestehend aus insgesamt 60 Credits.

² Die «general component» ist unterteilt in die «assessment semesters» und die «advanced semesters», bestehend aus je 60 Credits.

³ Während der «semesters abroad» müssen die Studierenden innerhalb der 60 Credits einen Major von 36 Credits absolvieren.

⁴ Zu diesen 36 Credits zählt auch die Bachelor-Arbeit.

Art. 16 *Assessment semesters*

¹ Das Bestehen der «assessment semesters» ist Voraussetzung für den Übertritt in die «advanced semesters» und die «semesters abroad».

² Im Modulverzeichnis werden die Module bezeichnet, die zu den «assessment semesters» gehören. Zu den Modulen der «assessment semesters» gehört auch ein von der Studiengangleitung festgelegtes Englisch-Zertifikat. Studierende, welche englischer Muttersprache sind, müssen kein Sprach-Zertifikat erwerben.

³ Studierende, welche die Module der «assessment semesters» absolviert und dabei 60 Credits erworben haben, haben die «assessment semesters» erfolgreich bestanden.

⁴ Studierende, welche die Module der «assessment semesters» absolviert und dabei 54 Credits und ein international anerkanntes CEFR C1 Englisch-Zertifikat erworben haben, haben die «assessment semesters» provisorisch bestanden. Die fehlenden Credits müssen innerhalb der in Absatz 6 festgelegten Frist nachgeholt werden.

⁵ Studierende, welche die Module der «assessment semesters» absolviert und dabei weniger als 54 Credits erworben haben oder welche kein international anerkanntes CEFR C1 Englisch-Zertifikat erworben haben, haben die «assessment semesters» nicht bestanden.

⁶ Wer die «assessment semesters» innerhalb von fünf Semestern nach Studienbeginn nicht bestanden hat, wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.

⁷ In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung eine Verlängerung der in Absatz 6 festgelegten Frist bewilligen.

Art. 17 *Advanced semesters*

¹ Studierende, welche die «assessment semesters» erfolgreich oder provisorisch bestanden haben, dürfen das Studium mit den «advanced semesters» fortführen.

² Im Modulverzeichnis werden die Module der «advanced semesters» bezeichnet.

³ Studierende haben die «advanced semesters» bestanden, wenn sie in Modulen der «advanced semesters» 60 Credits erworben haben.

⁴ Wer die «advanced semesters» nicht innerhalb von sechs Semestern seit (definitivem oder provisorischem) Bestehen der «assessment semesters» bestanden hat, wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Ausbildung eine Verlängerung der in Absatz 4 festgelegten Frist bewilligen.

Art. 18 *Semesters abroad*

¹ Während ihrer Bachelor-Ausbildung absolvieren die Studierenden zwei obligatorische Auslandsemester («semesters abroad»).

² In der Regel muss ein Auslandssemester im angelsächsischen Raum (Grossbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien oder Neuseeland) und eines in Asien (z.B. China, Indien) absolviert werden.

³ Im Vollzeitstudium werden die «semesters abroad» in der Regel im 3. und 6. Semester absolviert, im Teilzeitstudium in der Regel im 7. und 8. Semester.

⁴ Während der «semesters abroad» absolvieren die Studierenden den gewählten Major und die Bachelor-Arbeit. Die Bachelor-Arbeit muss während des zweiten Auslandssemesters eingereicht werden. Studierende dürfen mit der Bachelor-Arbeit erst beginnen, wenn sie mindestens 140 Credits erworben haben.

⁵ Vor Antritt eines Auslandssemesters muss ein Learning Agreement abgeschlossen werden, welches die an der ausländischen Partnerhochschule zu erbringenden Studienleistungen enthält. Das Learning Agreement muss vor Beginn des Auslandssemesters von der Studiengangleitung genehmigt werden.

Art. 19 *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen tertiären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung. Gesuche müssen innerhalb der von der Leitung Ausbildung festgelegten Frist eingereicht werden.

² Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer staatlich anerkannten Hochschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, können als Module der «assessment semesters» oder der «advanced semesters» im Umfang von bis zu 30 Credits angerechnet werden. Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen müssen innerhalb einer von der Leitung Ausbildung festgelegten Frist eingereicht werden.

³ Leistungsnachweise, die während der «semesters abroad» an den Gasthochschulen erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:

- a. vor Antritt des Auslandssemesters ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde und
- b. die während des Auslandssemesters erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

IV. Module

Art. 20 *Module*

¹ Die Module umfassen 3 Credits oder ein Mehrfaches davon.

² Alle Module werden ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

Art. 21 *Modultypen*

¹ Module sind in der Regel themenzentrierte Lehreinheiten. Die Module werden in unterschiedliche Modultypen unterteilt und bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

² Die Ausbildung besteht aus den folgenden Modultypen:

- a. C-Module (core modules), sind Pflichtmodule, welche die Vermittlung der wesentlichen Kompetenzen in computer science, projects and project management, general and intercultural skills sowie international management and law bezwecken,
- b. R-Module (related modules) sind Wahlmodule, welche die Studierenden während der «semesters abroad» belegen (Major und freie Wahlmodule),

- c. Projektmodule (Anwendung und Vertiefung von Fachwissen, Methoden- und Personalkompetenzen, Pflichtmodule, C-Module) und
- d. die Bachelor-Arbeit (Anwendung und Vertiefung der wichtigsten Elemente der Bachelor-Ausbildung, Pflichtmodul, C-Module).

³ Für jedes Modul sind die notwendigen Eingangskompetenzen definiert.

Art. 22 *Modulniveaus*

¹ Module werden einem Niveau innerhalb der Ausbildung zugeordnet. Die Eingangskompetenzen bestimmen die Zuordnung des Moduls zu einem Niveau. Es werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- a. Basic (B),
- b. Intermediate (I),
- c. Advanced (A) und
- d. Specialised (S).

² Innerhalb einzelner Module können zusätzlich Leistungsgruppen gebildet werden.

Art. 23 *Modulbeschreibung*

¹ Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, den Ablauf, die Lehrmethoden, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.

² Der Modulbeschreibung nennt ebenfalls die Studienleistungen (Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulendprüfung erfüllt werden müssen. Eine Präsenzverpflichtung ist für die Zulassung zur Modulendprüfung in der Regel nicht vorgesehen.

Art. 24 *Kontakt- und Selbststudium*

¹ Module bestehen aus Kontaktstudium und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes Selbststudium und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

² Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und des Selbststudiums pro Modul.

V. Leistungsnachweise und Vergabe von Credits

Art. 25 *Bewertung von Leistungsnachweisen*

¹ Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird sowohl in Bewertungen gemäss ECTS als auch in numerischen Noten ausgewiesen.

² Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend (nicht bestanden)
2 = schwach (nicht bestanden)	1 = unbrauchbar (nicht bestanden)

³ Die Note 4 entspricht 60 Prozent der möglichen Höchstleistung.

⁴ Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischen liegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.

⁵ Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit FX (Verbesserungen erforderlich) oder F (nicht bestanden) bewertet.
- b. Bei Leistungsnachweisen, in welchen weniger als 50 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

Art. 26 *Vergabe der Credits*

¹ Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn die Bewertung des Leistungsnachweises beziehungsweise der gewichtete Durchschnitt der Bewertungen aus den Teilnachweisen des Moduls mindestens der numerischen Note 4 entspricht.

² In Modulen, in welchen der Leistungsnachweis aus mehreren Teilnachweisen besteht, legt die oder der Modulverantwortliche deren Gewichtung in Absprache mit der Studiengangleitung fest. Dies wird in der Modulbeschreibung festgehalten.

³ Bei nicht genügend erbrachten Leistungsnachweisen wird die Bewertung F gesetzt. Bei einer gerundeten numerischen Note 3.5 wird die Bewertung FX gesetzt. Für mit FX bewertete Leistungsnachweise wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, welche mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar ist. Falls der Leistungsnachweis aus mehreren Teilleistungsnachweisen besteht, betrifft die Kompensationsmöglichkeit nur die ungenügend bewerteten Teilleistungsnachweise. Ist die Kompensationsleistung erfolgreich bestanden, wird die Leistung in diesem Modul mit der Bewertung «E» resp. der numerischen Note 4 beurteilt.

⁴ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung FX ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die Leitung Ausbildung bestimmt den Zeitpunkt, der für die Durchführung verantwortliche Dozierende legt das Datum fest.

Art. 27 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen zum selben Zeitpunkt wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 28 *Wiederholung von Modulen*

¹ Das Bestehen aller Pflichtmodule ist eine Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Ausbildung. Die Kompensation eines nicht bestandenen Pflichtmoduls mit anderen Studienleistungen ist ausgeschlossen.

² Ist die Voraussetzung für die Vergabe der Credits in einem Modul nicht erfüllt, müssen nur so viele Teilnachweise wiederholt werden wie nötig sind, um einen genügenden Durchschnitt gemäss Artikel 26 zu erreichen.

³ Für die Wiederholung von Modulen gilt die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

⁴ Nicht bestandene Module können nur einmal wiederholt werden.

Art. 29 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 30 *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis oder ein Teil davon stattfindet beziehungsweise beginnt, bekannt gegeben.

Art. 31 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 32 *Datenabschrift*

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Transcript of Records) der im betreffenden Semester absolvierten Leistungsnachweise. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und Credits.

Art. 33 *Abmeldung oder Abbruch*

¹ Sind Studierende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilen sie dies der Studiengangleitung umgehend mit und reichen ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung oder dem bzw. der verantwortlichen Dozierenden mitzuteilen. Das schriftliche Abmeldegesuch ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Studiengangleitung einzureichen.

³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern - Informatik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises auf Grund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 34 *Einsichtsrecht*

Die Modulverantwortlichen gewähren, auf Anfrage der Studierenden und nach dem Notenentscheid, ein Einsichtsrecht in die Leistungsnachweise aus ihrem Verantwortlichkeitsbereich.

VI. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 35 *Durchführung von Modulen*

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Leitung Ausbildung.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Studiengangleitung festgelegten Termin für andere Module anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

Art. 36 *Anmeldung zu einem Modul*

¹ Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

Art. 37 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Leitung Ausbildung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Begründung entscheidet die Leitung Ausbildung.

VII. Studienablauf

Art. 38 *Modulkatalog*

Im Modulkatalog sind alle für den Bachelor-Studiengang anrechenbaren Module aufgelistet.

Art. 39 *Studienplanung und Studienberatung*

Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie können im Rahmen einer Studienberatung unterstützt werden.

Art. 40 *Studienunterbruch*

Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin über MyCampus eingereicht werden. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr zu entrichten. Es sind maximal zwei aufeinanderfolgende Urlaubssemester erlaubt.

² Ein Studienunterbruch verlängert die maximale Dauer des Studiums gemäss Artikel 42 nicht.

Art. 41 *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

¹ Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat abzumelden.

² Die Abmeldung erfolgt jeweils schriftlich bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr zu entrichten.

VIII. Bedingungen zum Erhalt des Bachelor-Diploms

Art. 42 *Bachelor-Diplom*

¹ Der Erhalt des Bachelor-Diploms ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits anerkannt,
- b. die Bachelor-Arbeit an der Hochschule Luzern - Informatik bestanden,
- c. mindestens 60 Credits im Rahmen des Bachelor-Studienganges (inkl. die Bachelor-Arbeit) an der Hochschule Luzern - Informatik erworben.

² Wer die 180 Credits innerhalb von sieben Jahren nicht erworben hat, wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Ausbildung eine Fristverlängerung für den Erwerb der Credits über sieben Jahre hinaus bewilligen.

Art. 43 *Zulassung zur Bachelor-Arbeit*

Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

- a. mindestens 120 Credits ausweisen kann, oder
- b. sich im zweitletzten Studiensemester befindet und davon mindestens 21 Credits aus Projektmodulen erworben hat,

sowie in jedem Fall allfällige weitere Vorgaben erfüllt.

Art. 44 *Bachelor-Arbeit*

¹ Mit der Bachelor-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, selbständig eine komplexe Problemstellung aus der relevanten Fachrichtung zu bearbeiten und zu lösen. Die Bachelor-Arbeit wird durch die betreuenden Dozierenden nach Anhörung der Experten und Expertinnen bewertet.

² Sie wird in der Regel als Einzelarbeit absolviert und hat einen Umfang von 12 Credits.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 45 *Einsprache*

¹ Notenentscheide werden den Studierenden elektronisch zugestellt und enthalten eine Rechtsmittelbelehrung.

² Für Einsprachen nach den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz ist die Leitung Ausbildung zuständig.

Art. 46 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in International IT Management an der Hochschule Luzern - Informatik vom 1. September 2024 wird aufgehoben.

Art. 47 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ auf den 1. September 2025 in Kraft.

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.

Rotkreuz, 5. September 2025

Hochschule Luzern - Informatik

Prof. Sarah Hauser
Direktorin